Kanton Nidwalden

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **16/1930 (1930)**

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-32095

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

essenten an der Prüfung teilnehmen; doch dürfen sie sich in keinerlei Weise in die Prüfungsarbeiten einmischen.

§ 9. Die Prüfung soll sich auf folgende Fächer erstrecken:

a) Deutsche Sprache: Lesen, Sprachlehre, Aufsatz (drei Fächer);
b) Rechnen: Kopf- und Zifferrechnen (zwei Fächer);
c) Vaterlandskunde: Geschichte und Geographie (zwei Fächer).

Die Inspektoren bestimmen alljährlich die Prüfungsaufgaben im Anschluß an den bisher behandelten Lehrstoff.

§ 10. In allen sieben Fächern werden Noten erteilt, die der examinierende Inspektor beantragt.

§ 11. Der Inspektor setzt im Einverständnis mit der Sekundarlehrerschaft und den Vertretern des Schulrates die Schlußzensur fest, bei welcher die bisherigen Schulzeugnisse und die schriftlichen Prüfungsarbeiten der letztbesuchten Primarschulklasse gebührend berücksichtigt werden.

§ 12. Zur Aufnahme genügt die Durchschnittsnote 2,2. Wer mehr Punkte bis zu 2,5 erreicht, kann nur bedingt aufgenommen werden.

Über bedingt aufgenommene Schüler hat der Sekundarlehrer nach spätestens einem Monat Bericht zu erstatten an den Inspektor, der nach Durchsicht der bisherigen Arbeiten und eventuell nach nochmaliger Prüfung mit dem zuständigen Schulratspräsidenten über die Aufnahme oder Entlassung, respektive Zurückversetzung des Schülers in die Primarschule zu entscheiden hat.

Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft und an Stelle desjenigen vom 8. März 1917.

VI. Kanton Obwalden.

Verordnung betreffend Stipendium zum Besuch landwirtschaftlicher Schulen. (Vom 16. März 1929.)

VII. Kanton Nidwalden.

Primar- und Sekundarschule.

Abänderung des Artikels 5 des Schulgesetzes. (Landesgemeinde 28. April 1929.)

Artikel 5 des Schulgesetzes vom 10. September 1879 wird abgeändert wie folgt:

Art. 5. Der Staat unterstützt die Primar- und Sekundarschulen durch einen jährlichen Beitrag von Fr. 25,000.—, die Zinsen des Kantonsschulfonds inbegriffen.

Fr. 10,000.— werden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl an sämtliche Schulgemeinden verteilt; Fr. 15,000.— sollen für besonders dringende Bedürfnisse einzelner Schulgemeinden nach Maßgabe ihrer Aufwendungen für das Primarschulwesen und in Berücksichtigung ihrer Steuerkraft und für die Sekundarschulen alljährlich auf Vorschlag des Erziehungsrates durch den Landrat zur Verteilung gelangen.

Im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Schulwesens kann der Landrat an die Ausrichtung der Beiträge auf Vorschlag des Erziehungsrates bestimmte Bedingungen in bezug auf ihre zweckmäßige Verwendung knüpfen.

Diese Abänderung des Artikels 5 des Schulgesetzes tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

So beschlossen von der hohen Landsgemeinde zu Wyl an der Aa, den 28. April 1929.

VIII. Kanton Glarus.

1. Allgemeines.

I. Gesetz über die Gesundheitspflege und die Versicherung in den Schulen. (Erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1929.)

1. Schulärztlicher Dienst.

§ 1. Die Schulgemeinden sorgen für die gesundheitliche Überwachung der Schüler durch einen Schularzt.

§ 2. Der Schularzt hat die Einrichtungen der Schule, den Schulbetrieb und die Schüler in gesundheitlicher Beziehung zu überwachen.

Es liegt ihm ob:

a) Die Untersuchung der neu ins Alter der Schulpflicht eingetretenen Kinder, mindestens eine Zwischenuntersuchung und die Untersuchung der Schüler vor dem Austritt aus der Schule;

b) Klasseninspektionen zur fortlaufenden Kontrolle schwächlicher und kränklicher Schüler;

c) die Untersuchung einzelner Schüler, bei denen die zeitweise Befreiung vom Unterrichte, die Einweisung in Hilfsklassen, Anstalten oder Ferienkolonien in Frage steht;

d) die Aufsicht über die Behandlung der Schüler auf Kropf und Parasiten;